

LR	I	II	III
LANDKREIS CLOPPENBURG			
EINGANG 11. MRZ 2022			
PER			10



Gesamtverband
Verkehrsgewerbe
Niedersachsen e.V.



Fachvereinigung Taxi und Mietwagen im GVN, Postfach 110552, 30101 Hannover

Landkreis Cloppenburg
Straßenverkehrsamt
Eschstraße 29
49661 Cloppenburg

Wirtschafts- und
Arbeitgeberverband

Güterkraftverkehr
und Entsorgung

Möbelspedition

Spedition und Logistik

Omnibus und Touristik



Taxi und Mietwagen

b.R.

Hannover, den 8. März 2022

Antrag auf Änderung der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen (GVN) e.V. vertritt als Arbeitgeber- und Unternehmerverband die Interessen von rund 1.450 Unternehmen des Taxi- und Mietwagengewerbes in Niedersachsen, darunter auch viele Betriebe, die im Landkreis Cloppenburg angesiedelt sind. Durch eine Umstrukturierung innerhalb unseres Hauses werden Tarifanträge zukünftig zentral von unserer Geschäftsstelle in Hannover und nicht mehr über die gewohnte Bezirksstruktur gestellt und bearbeitet.

Mitgliederbefragungen bezüglich der Auskömmlichkeit der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen ergaben, dass die derzeit geltenden Entgelte für die Unternehmen im Landkreis Cloppenburg aktuell nicht mehr ausreichend sein werden. Wir beantragen daher folgende Anhebungen der Entgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen:

§ 2 Fahrpreise

(1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:

a. dem Grundbetrag

dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn.

Der Grundbetrag beträgt 6,00 Euro im Tarif I (werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) enthält eine Wartezeit von 180 Sekunden oder eine Wegstrecke von 750 m und 7,20 Euro im Tarif II (werktags in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) und enthält eine Wartezeit von 204 Sekunden oder eine Wegstrecke von 850 m bzw. für Großraumtaxis im Tarif I 11,00 Euro und im Tarif II 12,30 Euro und enthält eine Wartezeit von 228 Sekunden oder eine Wegstrecke von 863,65 m.

b. dem Entgelt für die Fahrleistung

Tarif I:

- für Pkw Fahrleistungen ab 750,00 Meter für je angefangene 41,67 m Fahrleistung 0,10 Euro (entspricht 2,40 Euro je km),
- für Pkw ab 10.000 Meter für je angefangene 50,00 m Fahrleistung 0,10 Euro (entspricht 2,00 Euro je km),
- für Großraumtaxi ab 772,75 Meter für je angefangene 37,04 m Fahrleistung 0,10 Euro (entspricht 2,70 Euro je km),
- für Großraumtaxi ab 5.000,00 Meter für je angefangene 40,00 m Fahrleistung 0,10 Euro (entspricht 2,50 Euro je km)
- für Großraumtaxi ab 10.000 Meter für je angefangene 50,00 m Fahrleistung 0,10 Euro (entspricht 2,00 Euro je km)

Tarif II:

- für Pkw ab 850 Meter für je angefangene 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,40 je km),
- für Pkw ab 10.000 m Meter für je angefangene 50,00 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,00 je km),
- für Großraumtaxen werden für den Tarif II die gleichen Entgelte wie für den Tarif I beantragt. Eine Differenzierung zwischen den beiden Tarifen soll nicht mehr erfolgen.

c. dem Entgelt für Wartezeiten

Für Wartezeiten werden für je 10 Sekunden 0,10 Euro berechnet. Dies entspricht einem Entgelt von 36,00 Euro je Stunde.

Neu in die Verordnung soll aufgenommen werden:

Für die Beförderung eines nicht umsetzbaren Fahrgastes im Rollstuhl in speziell für Rollstuhltransporte ausgerüsteten Fahrzeugen ist ein Zuschlag von 15,00 Euro zu erheben.

Begründung

Wie in § 39 Abs. 2 PBefG geregelt, sollen die Beförderungsentgelte unter der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage angemessen sein. Die derzeit gültigen Beförderungsentgelte sind seitens der Genehmigungsbehörde dahingehend zu prüfen. Wie in § 39 Abs. 4 PBefG geregelt, können diese Beförderungsentgelte widerrufen werden, wenn sich die zu Grunde liegenden Umstände wesentlich geändert haben.

Die Anpassungen der Beförderungsentgelte sind für das Taxigewerbe im Landkreis Cloppenburg dringend notwendig. Die den derzeitigen Beförderungsentgelten zu Grunde liegenden Parameter haben sich erheblich geändert.

Die wesentlichen Kostensteigerungen für das Taxigewerbe skizzieren wir wie folgt:

Anhebung des gesetzlichen Mindestlohnes

Mit der dritten Mindestlohnanpassungsverordnung hat der Gesetzgeber eine stufenweise Anhebung des Mindestlohns festgelegt. Seit der letzten Tarifierung der Beförderungsentgelte hat sich die Lohnsituation in den Betrieben wie folgt geändert:

2020		9,35 €
seit	01.01.2021	9,50 €
seit	01.07.2021	9,60 €
seit	01.01.2022	9,82 €
zum	01.07.2022	10,45 €
zum	01.10.2022	12,00 €

Dieser Mindestlohn erhöht sich für den Arbeitgeber um weitere 22-30% durch anteilige Abgaben und Zuschläge, wie z.B. den tariflich verankerten Zuschlag für die Sonn- und Feiertagsarbeit oder die Nachtzuschläge. Laut Information der Bundesregierung <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/mindestlohn-steigt-1804568> sind bei der Festlegung der Löhne wirtschaftliche Unsicherheiten durch die Corona-Pandemie bereits berücksichtigt. In dieser komfortablen Lage befindet sich das Taxigewerbe bedauerlicherweise nicht. Ich komme an späterer Stelle noch einmal darauf zurück.

Das Taxi ist Teil des ÖPNV. „Seine“ Preise darf es nicht selbst bestimmen, sie werden behördlich festgelegt. Ein Ausblick auf das in Kraft getretene neue PBefG bestätigt dieses mit zahlreichen Regulierungsmöglichkeiten der Kommunen, wie Festlegung von Ober- und Untergrenzen bei Tarifen, Mindestentgelte auch für Mietwagen bei mehr als 25% anteiligen Angebot, Erhebungen über Bezahlungen von Löhnen im gebündelten Bedarfsverkehr um Sozialdumping einzugrenzen usw.

Unter den Aspekten Arbeitnehmerschutz, Arbeitsmarkt und Wettbewerb kann man den gesetzlichen Mindestlohn unterschiedlich betrachten und bewerten, fest steht jedoch, dass vom Mindestlohn betroffene Unternehmen zur Kompensation gestiegener Lohnkosten ihre Preise angehoben haben und auch weiterhin anheben müssen. Einfach geschrieben: Wenn Politik möchte, dass der Mindestlohn steigt, muss sie auch dafür sorgen, dass er bezahlt werden kann. Gerade vor dem kürzlichen Beschluss, den Mindestlohn zum 1. Oktober diesen Jahres auf 12,00 Euro anzuheben, muss dem Taxigewerbe die Möglichkeit gegeben werden, die gestiegenen Lohnkosten zu kompensieren. Dazu bleibt unseres Erachtens nur der Weg über eine Anhebung der Beförderungsentgelte. Die letzte Anpassung der Mindestlöhne in Höhe von 12,00 Euro ist bei den beantragten Entgelten noch nicht berücksichtigt. Hier bleibt zunächst die weitere Entwicklung abzuwarten.

Die Lohnkosten betragen ca. 60 - 65% aller Kosten in einem Taxibetrieb.

Seit 2020 läuft das Gewerbe in die inzwischen 6. Anhebung der Mindestlöhne. Für uns besteht das Problem hauptsächlich in der langen Bearbeitung der gestellten Anträge. Dem Unterzeichner sind Ausschüsse bekannt, die bei einer Entscheidung über eine Entgeltanhebung gehört werden, die nur zweimal im Jahr tagen. Ist dann eine Entscheidung gefallen hat uns die nächste Stufe des Mindestlohnes bereits überholt.

Erhöhte variable Kosten durch Einführung der CO2-Steuer

Zum 1. Januar 2021 wurde die CO2-Steuer u.a. auf Dieseldieselkraftstoff eingeführt. Zunächst auf 25€/Tonne ausgelegt wird die Steuer jährlich um 5,00€/Tonne auf 50,00€ bis zum Jahr 2025 steigen. Der Liter Diesel verteuerte sich allein durch die eingeführte Steuer um 0,08€ je Liter. Laut ADAC betrug der durchschnittliche Dieselpreis im Jahr 2019 1,26€ und liegt für 2021 derzeit bei 1,60€. Durch die aktuellen Geschehnisse in der Ukraine liegt der Preis aktuell bei über 1,80 Euro je Liter Dieseldieselkraftstoff. Der Preis für Kraftstoffe unterliegt zwar gewissen Schwankungen, Preissteigerungen dieser Größenordnung können vom Gewerbe aber nicht kompensiert werden. Auch der Ruf nach alternativen Energien/Antrieben für den Betrieb von Taxen lässt sich derzeit, aufgrund mangelnder Infrastruktur und sehr hohen Anfangsinvestitionen, nur sehr schwer durchsetzen. Das Gewerbe stellt sich dieser Herausforderung. Derzeit loten wir über das MW die Möglichkeiten für Zuschüsse aus.

Inflationsrate

Die Höhe der Inflationsrate lässt sich in Deutschland aus dem Verbraucherpreisindex berechnen, der monatlich vom Statistischen Bundesamt ermittelt wird. Die Inflationsrate für das Jahr 2020 lag bei 2,1%. Besorgniserregend sind jedoch die aktuellen Zahlen, für die vergangenen drei Monate lag die Rate bei 3,8% und aktuell sogar bei 6,2 % die höchsten der vergangenen 20 Jahre. Dadurch steigen die Aufwendungen für das Taxigewerbe für die Ersatz- und Neuinvestitionen im Fuhrpark, aber auch Wartungskosten, deutlich.

Sonderfall Corona

Die derzeitige Situation in den Taxibetrieben ist nur schwer und differenziert zu bewerten. Ein Teil der UnternehmerInnen hat sich dort, wo möglich, von der Betriebspflicht befreien lassen, das Fahrpersonal in Kurzarbeit geschickt und die Lohndifferenz aufgestockt. Die Nachtfahrten sind weggebrochen, Touristen gibt es kaum noch, Gaststätten haben geschlossen, private Feiern finden nur noch abgeschwächt statt. Auch der Anteil an Geschäftskunden tendiert durch Homeoffice und Videokonferenzen gen „0“. Allgemein herrscht Unsicherheit ob der hohe Fixkostenanteil, der nur durch entsprechende hohe Auslastungen der Fahrzeuge gedeckt werden kann, weiterhin noch bezahlbar ist. Rücklagen sind aufgebraucht, teilweise werden die Lohnzahlungen für das Fahrpersonal über Kredite geleistet.

Das Überleben sichern derzeit die Krankenförderungen. Gerade hier bedarf es besonders umsichtiger FahrerInnen. Sonderzulagen für diese gute Arbeit, die das Gewerbe hier leistet, können nicht bezahlt werden. Auch eine Anpassung der Löhne und Gehälter für Lohnzahlungen über den Mindestlohn werden derzeit nicht erwirtschaftet.

Einführung eines Rollstuhlzuschlages

Der neu beantragte Rollstuhlzuschlag betrifft nur Beförderungen, bei denen der Fahrgast in seinem Rollstuhl über eine Rampe in das Fahrzeug geschoben und dort speziell gesichert werden muss. Anschaffungs- oder Umbaukosten der Fahrzeuge sind, je nach Hersteller und Typ mit wenigstens 7.000,00 € zu veranschlagen. Weiterhin bedarf es Personalschulungen zum richtigen Sichern der Fahrgäste. Der Aufwand vor Beginn einer Fahrt ist mit wenigstens 10 Minuten zu kalkulieren (Rampe ausfahren und sichern, Fahrgast sichern, Fahrgast abholen, Parkplatz suchen, usw.). Das Taxigewerbe versteht sich hier als Partner für

Menschen mit Behinderungen, wir wollen für ein selbstbestimmtes Leben Hilfestellung geben.

Allerdings sind Taxiunternehmen nicht gemeinnützig. Aufwand und Arbeitszeit müssen auch bezahlt werden.

Umgebaute Taxis sind nur noch eingeschränkt auch für weitere Fahrgäste einsetzbar. Durch den Einbau der Rampe und der Sicherungssysteme fehlt bei den Fahrzeugen die letzte Rücksitzbank.

Zusammenfassung:

Die UnternehmerInnen haben sich ihre Entscheidung, eine Entgeltanhebung zu beantragen, nicht leicht gemacht. Eine Abwägung der Gesamtumstände ergab, dass trotz befürchteter Nachfragerückgänge eine Anpassung unumgänglich ist.

Bei der Höhe der beantragten Entgelte haben die UnternehmerInnen Augenmaß bewiesen. Derzeit werden hier etwa 45 Anträge auf Anhebung der Entgelte final bearbeitet oder wurden bereits gestellt. Der Landkreis Cloppenburg nimmt bei der Höhe der Entgelte keine Spitzenposition ein.

Inkrafttreten

Im Namen seiner Mitglieder beantragt der GVN ein Inkrafttreten der Entgelte zum nächstmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 30.09.2022.

Für Fragen, Abstimmungen und Erläuterungen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Gesamtverband Verkehrsgewerbe
Niedersachsen (GVN) e.V.**
Fachvereinigung Taxi und Mietwagen



Harald Gast

Hinweis: Die beantragten Entgelte sind noch nicht mit dem MEN abgestimmt. Möglicherweise bedarf es von dort Korrekturen hinsichtlich der im Grundpreis enthaltenen Fahrleistungen.